

Anlage 1 zu Drs. Nr.
VO/1504/05

Dokumentation
zur
Schwebebahnfinanzierung

PROJEKTABLAUF

- 09/1993:** Antrag an den Landschaftsverband Rheinland (damals zuständige Bewilligungsbehörde), die Schwebebahn auszubauen, um das ÖPNV-Angebot zu verbessern (Verkürzung der Taktzeiten etc.) und die Schwebebahn für die Zukunft fit zu machen.
- 09/1995:** Bewilligung des Erstantrags, Gesamtkosten: 251 Mio. EUR
zuwendungsfähige Kosten: 210 Mio. EUR
Von den zuwendungsfähigen Kosten werden 90 Prozent vom Land gefördert.
- 05/1996:** Erste Änderungsanzeige
(6,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Mehrkosten).
- 07 u. 10/1999:** Zweite Änderungsanzeige
(85 Mio. EUR zuwendungsfähige Mehrkosten).
- 01/2000:** Die beiden Änderungsanzeigen über Mehrkosten fließen auf Wunsch der Bewilligungsbehörde in einen 1. Änderungsantrag ein.
60 Mio. DM Vergleich mit Lavis; Brief des Staatssekretärs Hennerkes, „ein verzögerungsfreier Weiterbau der Schwebebahn liegt selbstverständlich auch im Interesse der Landesregierung“.
- 03/2000:** Der Lavis-Vergleich über 31 Mio. EUR fließt in eine dritte Änderungsanzeige ein.
- 03/2001:** Ergänztter 1. Änderungsantrag.
- 12/2001:** Interne Mitteilung des Landesrechnungshofes an BZR über beabsichtigte Prüfung der BZR.
- 04 u. 12/2002:** Auflösung eines ansonsten üblichen zehnpromtigen Vorbehaltes auf den Gesamtzuschuss durch entsprechende Bewilligungsbescheide bis zur Auszahlung von insgesamt ca. 99 % des Gesamtzuschusses.
- 06/2002:** Die Bezirksregierung informiert WSW über bevorstehende Prüfung des Landesrechnungshofes (das Vorhaben ist der Bezirksregierung seit Dezember 2001 bekannt).
- 07/2002:** WSW-Vorstand führt ein Gespräch mit Vertretern des Verkehrsministeriums und der Bezirksregierung und erhält die Zusage, dass über den oben genannten Änderungsantrag im September 2002 entschieden wird. Über gesondert gestellte Zuschussanträge zur Erneuerung der denkmalgeschützten Haltestellen soll im Dezember 2002 entschieden werden.

- 07 u. 12/2002:** Prüfergebnis der Bezirksregierung zum Änderungsantrag mit Anerkennung von 328 Mio. EUR zuwendungsfähigen Kosten.
- 02/2003:** Das Ergebnis der technischen Prüfung durch die Bezirksregierung wird zugunsten von WSW verbessert. Mit der Bezirksregierung und dem Ministerium wird Einvernehmen darüber erzielt, dass zunächst vorgenommene Abzüge der beantragten Mehrkosten im Änderungsantrag wieder aufgehoben werden.
- 26.03.2003 / 08.04.2003:** Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit 22 Prüfmitteilungen.
- 04/2003:** Zwei Jahre nach der Antragstellung erhalten die WSW ein Schreiben des Staatssekretärs Hennerkes aus dem Verkehrsministerium, dass erst dann ein Bescheid erfolgen kann, wenn die Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes an WSW abgearbeitet wurden.
- Frühjahr 2003:** Die noch nicht ausgeschriebenen Teilmaßnahmen des Ausbaus werden nach Information des Aufsichtsrats gestoppt.
- 10.06.2003:** Umfassende WSW-Stellungnahme zu dem Bericht des Landesrechnungshofes. In der Folgezeit weitere Darlegungen der WSW-Positionen auf entsprechende Rückfragen der Bezirksregierung.
- 14.10.2003:** Information des Ministeriums im Haushaltskontrollausschuss: „Bewilligung des Änderungsantrages sei ursprünglich bis Ende 2002 vorgesehen gewesen, dies sei den WSW auch bekannt.“ Gleiches im anschließenden Sachstandsbericht vom 28.01.2003 an den Haushaltskontrollausschuss.
- 12.12.2003:** Gespräch zwischen Minister Horstmann, OB Dr. Kremendahl und Dr. Janning: Alle weiteren Schritte werden vorher abgestimmt.
- 03/2004:** Die WSW erhalten einen unangekündigten Rückforderungsbescheid über 11,7 Mio. EUR mit nachrichtlich ausgewiesener Zinsankündigung.
- 05.04.2004:** Einlegung Widerspruch gegen o. g. Rückforderungsbescheid
- 13.04.2004:** Der Regierungspräsident Jürgen Büssow, OB Dr. Kremendahl, Vorstandsmitglied Rainer Hübner und Betriebsratsvorsitzender Markus Schlomski vereinbaren, dass alle weiteren Schritte sachbezogen geklärt und abgearbeitet werden sollen.
- 22.04.2004:** Spekulationen des Regierungspräsidenten in den Medien über 100 Mio. EUR Rückforderungen.

- 24.04.2004:** Betriebsrat und Vorstand laden zu einer außerordentlichen Betriebsversammlung in den Betriebshof Varresbeck ein. 2.000 Kolleginnen und Kollegen, alle Gremien des Unternehmens und alle Vertreter der politischen Fraktionen demonstrieren Geschlossenheit gegenüber der Bezirksregierung.
- 10.05.2004:** Die Spezialisten im Vergaberecht, Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper von der Anwaltskanzlei Heuking-Kühn-Lüer-Wojtek, hat die angeblichen Verstöße gegen das Vergaberecht geprüft und stellt fest, dass der Vorwurf nicht nachvollziehbar ist und einer tatsächlichen Grundlage entbehrt.
- 13.05.2004:** Der WSW-Vorstandsvorsitzende Dr. Janning und Vorstandsmitglied Hübner sowie der Regierungspräsident haben den Stand der Bearbeitung und das weitere Vorgehen besprochen. Der bisher erhobene Vorwurf der Zweckentfremdung von Subventionsmitteln konnte ausgeräumt werden. Regierungspräsident Büssow wird die Möglichkeit eines Teilförderungsbescheides noch vor der Sommerpause prüfen.
- 18.05.2004:** Bezirksregierung richtet zur Bearbeitung des nichtbeschiedenen ersten Änderungsantrags und der strittigen und offenen Punkte im Zuschussverfahren Projektgruppe „Schwebbahn“ ein.
- 04.06.2004:** Gespräch zwischen Minister Kuschke, OB Dr. Kremendahl, Vorstand WSW: Zusage der Bezirksregierung, bis Ende Juli 2004 zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Teilbescheid zu unstrittigen Punkten des Änderungsantrages vom 26.03.2001 ergehen kann – Bescheid Änderungsantrag wird zugesagt bis Ende September 2004.
- 09.07.2004:** Zweiter Änderungsantrag mit Ergänzung um neues Betriebssystem, Haltestellen Landgericht und Völklinger Straße sowie Kostenhochrechnung bis zum unterstellten Bauzeitende 2009.
- 21.07.2004:** Schreiben der Bezirksregierung: Teilbewilligung über Änderungsantrag komme wegen Vorwegnahme der Prüfung des Änderungsantrages und hohen Zeitaufwands nicht in Betracht – über Änderungsantrag soll Ende September 2004 entschieden werden (von Bewilligung ist nicht mehr die Rede).
- 30.09.2004:** Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges und der Untreue gegen Mitarbeiter externer Baufirmen im Zusammenhang mit dem Umbau der Schwebbahn und der Wuppertaler Stadtwerke AG als Geschädigter.
- Die Bezirksregierung Düsseldorf übersendet den Abschlussbericht des Landesrechnungshofes vom 30.08.2004

- 04.10.2004:** In einem Schreiben vom 04.10.2004 bestätigt die Bezirksregierung Düsseldorf vor dem Hintergrund eines anders lautenden Presseberichts die Gültigkeit des Zeitplans.
- 05.10.2004:** Der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Hans Kremendahl, und der Vorstandsvorsitzende der Wuppertaler Stadtwerke AG, Dr. Hermann Janning, versenden ein Schreiben an Herrn Minister Dr. Axel Horstmann, in welchem um eine baldige Terminabsprache für ein Entscheidungsgespräch gebeten wird.
- 18.10.2004:** Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Axel Horstmann, avisiert telefonisch den 28. Oktober 2004 als Gesprächstermin.
- 28.10.2004:** Gespräch mit dem Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Axel Horstmann. Vertreter der Stadt Wuppertal waren Oberbürgermeister Peter Jung sowie Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig. Die Wuppertaler Stadtwerke AG wurde vom Vorstandsvorsitzenden Dr. Hermann Janning und Vorstandsmitglied Rainer E. Hübner vertreten.

Gemäß der beabsichtigten Entscheidung hat das Land Kürzungen in der Größenordnung von 115 Mio. EUR vorgenommen. Demnach sollen noch finanzielle Mittel in Höhe von rund 100 Mio. EUR fließen.

VORWÜRFE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN **ENTGEGNUNGEN DER WSW AG**

Fünf Vorwürfe und fünf Richtigstellungen

Die WSW hätten „blauäugig“ gehandelt, als sie den Ausbau der Schwebebahn mit Eigenmitteln vorantrieben, ohne dass eine schriftliche Förderzusage des Landes vorlag, lautet einer der Vorwürfe, die jetzt gegen die WSW erhoben werden. Man sei mit gezahlten Fördergeldern nicht korrekt umgegangen und habe Fehler bei den Ausschreibungen gemacht, ein anderer. Diese und ähnliche Anschuldigungen wurden vom Düsseldorfer Regierungspräsidenten Jürgen Büssow gegen die WSW erhoben – Anschuldigungen, die sich nicht halten lassen, wie folgende Übersicht zeigt.

Eigenfinanzierung

Am 22. April 2004 behauptete Büssow gegenüber der Presse: „Die Stadtwerke mussten zusichern, dass sie das Vorhaben aus eigenen Mitteln vorfinanzieren – und dass sie die Gesamtfinanzierung auch allein tragen können.“ Richtig ist, dass die WSW seit 2000 die Kosten der Baumaßnahmen selbst übernommen haben. Sie taten dies im Vertrauen darauf, dass die Versprechungen aus Düsseldorf, die Fördergelder – rund 120 Millionen Euro – würden bald fließen, eingehalten werden. Dies ist allerdings bis heute nicht der Fall. So weit, so schlecht. Aber hätten die WSW der Bezirksregierung auch zusichern können, dass sie den Ausbau finanziell auch alleine stemmen könnten? – Sicher nicht. Die geschätzten Kosten für das Gesamtprojekt belaufen sich mittlerweile auf 394 Millionen Euro. Kein kommunales Verkehrsunternehmen könnte diesen Betrag alleine aufbringen. Es war von Anfang an klar, dass sich der Schwebebahnausbau mit dem Ziel der Einführung eines neuen Betriebssystems und einer neuen Wagengeneration nur unter finanzieller Beteiligung des Landes realisieren lässt. Die Behauptung des Regierungspräsidenten ist schlicht Unsinn, denn wer solch ein Projekt mit eigenen Mitteln finanzieren kann, darf nach dem von der Bezirksregierung vertretenen Subsidiaritätsprinzip nicht gefördert werden. Der Vize-Regierungspräsident Riesenbeck nimmt die entsprechende Äußerung schließlich schriftlich zurück.

Freiwillige Leistungen

Weiter behauptete Büssow, dass die Förderung des Schwebebahnausbaus eine „freiwillige Leistung des Landes“ sei. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, allerdings ist die Freiwilligkeit bei den Zuwendungen für den Schwebebahnausbau nicht mehr gegeben. Denn das Ausbauprojekt ist grundsätzlich im Rahmen des Förderprogramms des Landes NRW bereits bewilligt worden. Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Ermessen der Bezirksregierung liegt also nur noch die Höhe des Förderbetrags.

Zweckentfremdung

„Fördermittel der WSW sind zweckentfremdet eingesetzt worden“, lautet der schwerste Vorwurf des Düsseldorfer Behördenchefs gegen die WSW. Er ist, wie vieles andere, was der Regierungspräsident in die Öffentlichkeit lanciert hat, nicht haltbar.

Die Tatsachen: Die WSW haben Fördermittel in Höhe von 184 Mio. Euro erhalten. Diese Gelder wurden ausschließlich für das Ausbauprojekt eingesetzt. Darin enthalten ist auch der Grunderwerb für einige der neu errichteten Haltestellen (z.B. Sonnborn, Oberbarmen) sowie Dienstbarkeiten in geringem Umfang, die im Erstantrag nicht enthalten waren, aber – entgegen der Aussage Büssows – grundsätzlich zuwendungsfähig sind. Insgesamt geht es um eine Summe von rund 75.000 Euro. Alle Ausgaben – auch die Grundstückskäufe – wurden von den WSW gegenüber der Bezirksregierung belegt und von dieser geprüft. Zu Beanstandungen ist es nicht gekommen.

In einer Pressemitteilung vom 13. Mai 2004 sah sich der Regierungspräsident daher zu einer Relativierung seiner ursprünglichen Aussage genötigt: „Die Bezirksregierung hat zu keinem Zeitpunkt die Behauptung aufgestellt, dass Gelder außerhalb des Projektes ‚Schwebebahn‘ ausgegeben wurden“, heißt es dort wörtlich. Der Vorwurf der „Zweckentfremdung“ ist damit endgültig ausgeräumt. (Leider wurde dies in der Berichterstattung der Westdeutschen Zeitung vom 14. Mai 2004 nicht deutlich, obwohl die genannte Pressemitteilung der Westdeutschen Zeitung vorlag.)

Fehlende Information

Staatssekretär Jörg Hennerkes wurde in der Presse mit der Aussage zitiert, beim Schwebebahnausbau habe es „keine regelmäßige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den finanziellen Fortgang des Projekts“ gegeben. Diese Aussage ist sachlich unzutreffend. Die WSW haben seit 1995 entsprechend den Verwaltungsvorschriften jährlich alle notwendigen Verwendungsnachweise eingereicht – und das in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Bis Anfang 2003 gab es hierzu auch keine Beanstandungen durch die Bezirksregierung. Erst danach wurden die WSW aufgefordert, die jährlich eingereichten Ausgabenblätter in eine andere Systematik zu bringen. Diese Forderung ist mit großem Aufwand zeitnah durch die WSW AG erledigt worden. Von einer fehlenden regelmäßigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörden kann folglich überhaupt keine Rede sein. Auch diesbezüglich erfolgte eine spätere schriftliche Rücknahme durch den Vize-Regierungspräsidenten Riesenbeck.

Ausschreibungen

„Fast alle Auftragsvergaben der WSW werden wegen Fehlern moniert“, heißt es in einem Pressebericht vom 28. April 2004. Tatsächlich bemängelt der Landesrechnungshof, der die Vergabepaxis der Bezirksregierung überprüft, in einer Prüfmitteilung vom 26. April 2004 vier konkrete Vergabevorgänge.

Moniert wird in allen vier Fällen, dass bei der Ausschreibung Bürgschaften von deutschen Banken verlangt wurden. Nach Expertenmeinung ist dies zulässig und sachgerecht. Es entspricht durchaus der Sorgfaltspflicht der WSW beim Umgang mit öffentlichen Geldern und gewährleistet außerdem die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Auftragnehmer. Eine Handhabe für die Reduzierung der zuwendungsfähigen Kosten, wie bei einem entsprechenden Fehlverhalten vorgesehen, ist dadurch keineswegs gerechtfertigt.

BEANSTANDUNGEN DES LRH

STELLUNGNAHME DER WSW AG (KURZFASSUNG)

Zu PM 1 – Grunderwerb

Grunderwerb ist grundsätzlich zuwendungsfähig. WSW werden weiterhin auf eine Anerkennung drängen.

Zu PM 2 – Wertausgleich Lager

WSW haben der BZR am 07.05.2004 eine Vergleichsliste der alten und neuen Lagerlasten vorgelegt und um den Verzicht auf Wertausgleich gebeten, da die Lager durch die neuen Verkehrslasten höher beansprucht sind.

Zu PM 3 – Denkmalschutz

WSW werden in Abstimmung mit der Stadt auf die denkmalgerechte Erneuerung der Haltestellen Landgericht und Völklinger Straße verzichten. Die von der BZR anzuerkennenden seinerzeitigen Submissionsergebnisse müssen über einen Änderungsantrag in die Förderung eingebracht werden. Die Auswirkungen für die Wagenhalle Oberbarmen und die Haltestelle Werther Brücke müssen noch mit der BZR abgestimmt werden.

Zu PM 4 – Abrechnung anderer Fördermaßnahmen

Die für die Haltestelle „Vohwinkel“ entstandenen Kosten wurden bei der Korrektur des Ausgabenblattes der Hauptmaßnahme „Ausbau der Wuppertaler Schwebebahn“ entfernt und der Maßnahme „Haltestelle Vohwinkel“ zugeordnet.

Die Planungskosten, die für die beiden Haltestellen „Landgericht“ und „Völklinger Straße“ angefallen sind, wurden im Ausgabenblatt der Hauptmaßnahme belassen, da sie z. Zt. noch Bestandteil des bewilligten Erstantrages sind.

Zu PM 5 – Sicherheitseinbehalt

Zinszahlungen aufgrund von Sicherheitseinbehalten sind nicht in den eingereichten Angabenblättern Muster 9 aufgeführt worden.

Zu PM 6.1 – Eigenleistung – Planung

Die nicht zuwendungsfähigen Eigenleistungen (hierbei handelt es sich überwiegend um Gehaltsstunden) wurden im korrigierten Ausgabenblatt der Spalte nicht zuwendungsfähig zugeordnet. Mit Erreichen in der Plansumme der Verwaltungskosten aus dem bewilligten Grundlagenbescheid, wurden die Gehaltsstunden ab dem 30.05.2002 aus dem Ausgabenblatt Muster 9 entfernt.

Zu PM 6.2 – Eigenleistung – Stundensätze

WSW vertrat die Auffassung, dass die tatsächlichen Ist-Stundensätze als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Hierüber wurde eine rechtliche Stellungnahme eingeholt.

Seitens WSW wurde ein Teilerfolg in Abstimmung mit der Bezirksregierung erzielt, indem die WSW-Stundensätze bis November 2000 angewendet werden konnten. Die Durchschnittssätze des Bundesministeriums des Innern wurden ab Dezember 2000 angesetzt und bereits durch Korrekturen des Ausgabenblattes dem Zuwendungsgeber mitgeteilt.

Zu PM 7 – Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten wurden von der „zweif-Spalte“ den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet, da sie gem. den Abgrenzungsrichtlinien als nicht zuwendungsfähig zu behandeln sind. In dieser Spalte können sie auch in ihrer Höhe verbleiben, da sie durch die im Finanzierungsantrag angegebenen Verwaltungskosten gedeckt sind.

Zu PM 8 – TIP/WSW Schweb

WSW vertreten – wie der LRH übrigens auch – die Auffassung, dass die Kosten im Ausgabenblatt als nicht zuwendungsfähig verbleiben können.

Zu PM 9 – Genehmigungsgebühren

Die im Prüfbericht des LRH angesprochenen Genehmigungsgebühren wurden den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet. Mit den Gebühren der Folgejahre wurde – soweit durch den bewilligten Grundlagenbescheid gedeckt – analog verfahren.

Zu PM 10 – Europaweite Ausschreibung

Zu PM 11 – Schwellenwert bei Einzelvergaben

Zu PM 12 – Freihändige Vergabe

Zu PM 13 – Veröffentlichung

Zu PM 16.2 – Mauernischen – Vergabe

Zu PM 18.2 – Personenschutzanlage – Ausschreibung

WSW haben durch eine vergaberechtliche Stellungnahme widerlegt, dass es sich um Vergabeverstöße handelt. Somit sind auch keine Abzüge gerechtfertigt. Diese Auffassung wird gegenüber der BZR massiv vertreten. (s. Stellungnahme Dr. Jasper)

Zu PM 16.1 – Nachtragsleistungen Bürocontainer

Weder das eingereichte Ausgabenblatt Muster 9 für das Jahr 2001 noch die aktuelle Fassung für 2003 enthalten Angaben für die Gestellung für Bürocontainern. Die Kosten für die Gestellung von Containern wurden gem. Anforderung der Bezirksregierung aus dem Ausgabenblatt entfernt.

Zu PM 16.3 – Nachtragsleistung Statische Voruntersuchung

Gemäß LRH sind die Ausgaben der nicht zuwendungsfähigen Kosten im Ausgabenblatt zuzuordnen. WSW werden gegenüber der BZR einfordern, die Kosten wieder in das Ausgabenblatt aufnehmen zu können.

Zu PM 16.5 – Nachtragsleistungen – Vorzeitige Inanspruchnahme

Mit der aufwendigen Überarbeitung der Ausgabenblätter Muster 9 wurden die Kosten, die Bestandteil unseres Änderungsantrages aus 2001 sind, aus dem Ausgabenblatt entfernt.

Zu PM 16.6 – Nachtragsleistungen – Ersatzlager Typ 20.3

Gemäß LRH sind die Ausgaben der nicht zuwendungsfähigen Kosten im Ausgabenblatt zuzuordnen. WSW werden gegenüber der BZR einfordern, die Kosten wieder in das Ausgabenblatt aufnehmen zu können.

Zu PM 17 – Austausch von Nieten

Die Kostenbestandteile des Nachtragsauftrages Austausch von Nieten wurde gem. Forderung des Zuwendungsgebers aus dem Ausgabenblatt entfernt.

Zu PM 18.1 – Personenschutzanlage – Planung

WSW stimmen mit BZR überein, dass es sich um behördliche Auflagen aus dem Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren handelt. Damit sind sie nach Auffassung der WSW voll zuwendungsfähig und waren dies lt. Prüfvermerk der BZR vom 18.07.2002 zum Änderungsantrag.

Zu PM 19 – Bohlenbelag

Nach Auffassung der WSW handelt es sich um eine behördliche Auflage aus den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren. Damit sind die Mehrkosten nach Auffassung der WSW voll zuwendungsfähig und waren dies lt. Prüfvermerk der BZR vom 18.07.2002 zum Änderungsantrag.

Zu PM 20 – Energieversorgung

siehe auch PM 21

Grundlage des Erstantrages war ein Betriebskonzept mit einem Spitzentakt von 2 Minuten. Der LRH vertritt die Auffassung, dass das Betriebssystem auf 90 Sekunden auszulegen ist. Wegen der erheblichen Mehrkosten, deren Förderung völlig offen ist, werden WSW mit der BZR die Klärung über den minimalen Spitzentakt schnellstmöglich abschließen. Danach richtet sich die Auslegung der Fahrstromversorgung und die Kosten hieraus.

Zu PM 21 – Leitzentrale und Betriebssystem

siehe auch PM 20

WSW werden die Klärung zunächst außerhalb einer Anpassung des vorliegenden Änderungsantrages herbeiführen, um die Bewilligung nicht durch einen Austausch der Anträge zu verzögern (Untätigkeitsklage).

Auf dringende Empfehlung der Bezirksregierung am 18.05.2004 und nachträglicher schriftlicher Bestätigung durch den Regierungspräsidenten am 06.07.2004 haben die Wuppertaler Stadtwerke AG wegen fehlender Finanzierbarkeit mit dem Ergänzungsantrag vom 09.07.2004 den 2-Minuten-Takt beantragt.

Zu PM 22 – Gleisanlagen

Die Verwendung des Ortec-Systems war eindeutig eine konkrete Auflage in der Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde für die Gesamtstrecke. Damit sind die Mehrkosten nach Auffassung der WSW zuwendungsfähig und waren dies lt. Prüfvermerk der BZR vom 18.07.2002 zum Änderungsantrag.

RECHTLICHE POSITIONEN DER WUPPERTALER STADTWERKE AG (ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG)

I. Förderantrag vom 13.09.1993 und Beanstandungen des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in seinem am 21.06.2004 vorgelegten Jahresbericht 2004 gerügt, dass die Fördervoraussetzungen bei der Bewilligung der Zuwendung nicht vorgelegen hätten. Dieser Bericht betraf den am 13.09.1993 gestellten Förderantrag für den Ausbau der Wuppertaler Schwebebahn. Bis Mitte 2002 war eine Beihilfe von 186,14 Mio € bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 206,83 Mio € und einem Finanzierungsanteil von 90 % bewilligt worden. Das Gesamtkostenvolumen betrug bis zu diesem Zeitpunkt 225,28 Mio €.

Der Landesrechnungshof vertrat folgende Auffassung:

Das Projekt sei weder zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel noch zum Zeitpunkt der Vergabe des Hauptauftrags ordnungsgemäß durchgeplant gewesen. Im Wesentlichen auf Grund erheblicher Massenmehrungen seien umfangreiche Nachträge und Verhandlungen mit dem Hauptauftragnehmer erforderlich gewesen und hätten zu einer erheblichen Kostensteigerung beigetragen. Dies habe zu Mehrforderungen des Hauptauftragnehmers geführt, die mit einem Vergleich in Höhe von 30,68 Mio € pauschal abgegolten worden seien (sog. „60 MIO DM-Vergleich“). Die Stadtwerke hätten diesen Umstand trotz frühzeitiger Kenntnis der Bewilligungsbehörde erst mit einer vierjährigen Verzögerung mitgeteilt.

Diese Beanstandungen führten zu der Schlussfolgerung, dass die daraus resultierenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Zuwendungsgebers gehen dürften. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. WSW ist ihr mit umfassenden Erläuterungen und Richtigstellungen entgegen getreten.

Ferner beanstandete der LRH in einigen Punkten das Vergabeverfahren und die Förderung denkmalgeschützter Bahnhöfe.

Der LRH hat in seinem Jahresbericht die in seinem Prüfbericht vom 26.03.2003 gegenüber der Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde vorgebrachten Beanstandungen des Vergabe- und Zuwendungsverfahrens nicht mehr aufgegriffen. Es muss abgewartet werden, ob der LRH seine Bedenken aufgrund der umfassenden Erläuterungen der WSW fallen gelassen hat.

Unter Bezug auf die Beanstandungen des Landesrechnungshofs hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine intensive Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Kosten begonnen. Der Anfang September 2004 der Bezirksregierung vorgelegte Schlussbericht des LRH ist den WSW Ende September übermittelt worden.

Der Bericht enthält sich weitgehend einer eigenständigen Bewertung der Einzelvorgänge aus der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 26.03.2003 und überlasst die Prüfung des Änderungsantrags sowie eines eventuellen Rückforderungs- und Zinsanspruchs der Bezirksregierung. Zum Komplex „Vergabeverfahren“ ist eine divergierende Bewertung durch die Bezirksregierung und den Landesrechnungshof deutlich geworden. Der von der Bezirksregierung wegen des angeblichen Vergaberechtsverstoßes vorgesehene pauschale Abzug von den zuwendungsfähigen Ausgaben ist von ursprünglich 25 % auf 5 % reduziert worden.

Unabhängig davon, dass die den WSW bislang bekannt gewordenen Beanstandungen des Landesrechnungshofs mit Ausnahme des Komplexes „Denkmalschutz von Bahnhöfen“ in der Sache nicht zutreffen und eine Versagung der öffentlichen Mittel nicht rechtfertigen können, kann in rechtlicher Hinsicht im Grundsatz zu der Bedeutung des Jahresberichts und des Prüfberichts des LRH aber bereits jetzt gesagt werden, dass die Rechnungshöfe Vergabeverfahren des Zuwendungsempfängers nicht im Detail kontrollieren dürfen. Der Landesrechnungshof ist nicht die Bewilligungsbehörde. Die Aufgabe des Landesrechnungshofs besteht darin, die Rechnungen sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes bzw. der Länder zu prüfen. Es geht um Finanzkontrolle, nicht um umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle. Ziel dieser Prüfung ist allein die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung, nicht die Überwachung der Rechtmäßigkeit von Vergabeverfahren des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungsempfänger selbst sind nie Adressat der Prüfungen durch die Rechnungshöfe. Stellen die Rechnungshöfe Mängel bei der zuwendungsrechtlichen Erfolgskontrolle fest, wirkt sich das auf das Verhältnis zwischen Bewilligungsbehörden und Zuwendungsempfänger nicht unmittelbar aus.

Die Kritik des Rechnungshofes gegenüber der Bewilligungsbehörde führt nicht ohne weiteres dazu, dass die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid wegen Nichterfüllung einer Auflage widerrufen oder ihre in eigener Zuständigkeit zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen von dem Votum des Landesrechnungshofs abhängig machen kann. Der Landesrechnungshof hat keine richterliche Funktion. Er ist nicht die Aufsichtsbehörde der Bezirksregierung. Ob tatsächlich ein Widerrufsgrund oder ein Grund für die Ablehnung von Zuwendungen vorliegt, hängt allein von der Entscheidung der Bewilligungsbehörde ab.

Sollten die vom LRH bemängelten Vergabe- und Verfahrensfehler zutreffen, wovon aus heutiger Sicht allerdings nicht auszugehen ist, wird sich die rechtliche Problematik auf die Frage des Vertrauensschutzes konzentrieren. Nachdem die über das Verfahren und die Kosten stets unterrichtete Bewilligungsbehörde bis zum Jahre 2002 zweifelsfrei zu verstehen gegeben hat, sie habe keine Bedenken gegen die Vergabe, hat sie einen Vertrauensschutz gegenüber dem Zuwendungsempfänger begründet.

WSW musste sich darauf verlassen können, dass sie ihre zuwendungsrechtlichen Ausschreibungspflichten ordnungsgemäß erfüllt, wenn die Bewilligungsbehörde in Kenntnis der Ausgaben langjährig keine Beanstandungen geltend macht, im Gegenteil sogar Mitte 2002 nach intensiver sachlicher Prüfung ausdrücklich die Zuwendungsfähigkeit der angemeldeten Maßnahmen und Kosten bestätigt hat.

II. Untätigkeit und Amtshaftung durch langjährige Nichtbescheidung des 1. Änderungsantrags durch die Bezirksregierung

Der weitere Schwerpunkt der rechtlichen Problematik liegt auf der langjährigen Untätigkeit der Bezirksregierung bei der Entscheidung über die öffentlichen Zuwendungen, die mit dem 1. Änderungsantrag vom 26.03.2001 beantragt wurden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben, die Gegenstand des 1. Änderungsantrags waren, beliefen sich auf 347,18 Mio € bei Gesamtausgaben von 394,18 Mio €.

Die interne Prüfung der Bezirksregierung war am 18.07.2002 positiv abgeschlossen. Es fanden sich keine nennenswerten Beanstandungen. Die angemeldeten zuwendungsfähigen Kosten wurden anerkannt. Die Bescheidung des 1. Änderungsantrags hätte spätestens im Jahre 2002 erfolgen können und im Hinblick auf die positiv abgeschlossene interne Prüfung der Bewilligungsbehörde auch müssen. Über die Änderungsanträge hat die Bezirksregierung unter Berufung auf die Prüfberichte des Landesrechnungshofs gleichwohl bis heute (16.09.2004) nicht entschieden.

Die langjährige Nichtbescheidung des Änderungsantrags vom 26.03.2001 ist als rechtswidrige Untätigkeit der Bewilligungsbehörde zu bewerten, die nicht nur die Erhebung einer Untätigkeitsklage gerechtfertigt hätte, sondern auch geeignet ist, einen Amtshaftungsanspruch zu auslösen.

Jedenfalls der erhöhte Vorfinanzierungsaufwand für die Zeit von Juli 2002 bis Juli 2004 wäre unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung zu erstatten. Die Pflicht zu zügigen Bearbeitung von Anträgen ist eine Amtspflicht, deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch gegen die pflichtwidrig untätige Behörde bewirken kann.

Nachdem die Bezirksregierung von Juli 2002 bis März 2003 mehrfach die kurzfristige Entscheidung über den Änderungsantrag in Aussicht gestellt hatte, war die Erhebung einer Untätigkeitsklage in diesem Zeitpunkt für WSW nicht zumutbar. Erinnerungsschreiben an die Bezirksregierung und den Ministerpräsidenten waren ausreichende Rechtsmittel, um die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs zu erfüllen. Bei weiterer Untätigkeit der Bewilligungsbehörde über den mit dem Land abgestimmten Zeitraum hinaus wird eine Untätigkeitsklage allein zu formalen Sicherung der Amtshaftungsansprüche in Betracht gezogen werden müssen.

III. Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung vom 22.03.2004

Die Bezirksregierung hatte aufgrund einer vermeintlichen Überzahlung von Zuwendungen mit Bescheid vom 22.03.2004 einen Betrag von 11,7 Mio € zurückgefordert.

Der Widerspruch gegen diesen mit schwerwiegenden Verfahrensfehlern belasteten und ohne hinreichende Begründung erlassenen Bescheid war erfolgreich. Die Bezirksregierung hat mit Bescheid vom 10.08.2004 ihren Rückforderungsbescheid zurückgenommen, ohne jedoch gleichzeitig die rechtlich vorgeschriebene Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. WSW war daher gezwungen, die Kostenentscheidung gesondert zu beantragen.

IV. Verzinsung angeblicher Überzahlungen

Die Bezirksregierung hat am 10.08.2004 angekündigt, für die angebliche vorzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen einen Zinsanspruch geltend zu machen. Der Zinsanspruch wurde für den Zeitraum vom 01.12.1995 bis zum 28.07.2004 mit 4,3 Mio € beziffert. Für die Folgezeit wurde für nach Ansicht der Bezirksregierung in Höhe von 9,0 Mio € überzahlte Zuwendungen eine Verzinsung dem Grunde nach angekündigt. Die Verzinsung wurde darauf gestützt, dass die Zuwendungen nicht „alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet“ worden seien.

Die Bezirksregierung hat WSW Gelegenheit zur Äußerung gegeben. In einer umfassenden Stellungnahme ist WSW der beabsichtigten Verzinsung entgegen getreten. WSW geht davon aus, dass sachliche und rechtliche Gründe eine Verzinsung der Zuwendungen nicht rechtfertigen.

V. Verunglimpfende Äußerungen der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und Verletzung von Dienstgeheimnissen

Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen haben gegen WSW in der Öffentlichkeit gegen WSW den Vorwurf der Zweckentfremdung von Fördermitteln, der Aktenmanipulation erhoben und vor der abschließenden Prüfung der Zuwendungshöhe ohne sachlichen Grund eine Rückforderung von 100 Mio € bekannt gegeben. In nicht zutreffender Weise wurde die Behauptung veröffentlicht, der Landesrechnungshof habe die Überprüfung der Forderungen mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass mehr als 100 Mio € von den Stadtwerken zurückzufordern seien. Tatsächlich war die Überprüfung durch den Landesrechnungshof zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht abgeschlossen. Eine Rückforderung in der genannten Höhe war in Anbetracht der noch andauernden Abstimmungen reine Spekulation. Darüber hinaus gelangte die Presse in den Besitz eines internen Vermerks des Landesrechnungshofs, der in Zusammenhang der Prüfung der Ausbaukosten verfasst worden war und den Vorwurf einer Aktenmanipulation enthielt.

In diesen Äußerungen und Gegebenheiten ist eine Häufung falscher Tatsachendarstellungen gegenüber Presse und Öffentlichkeit zu sehen. WSW wurde in den Verdacht rechtswidrigen Handels gebracht, der in rechtswidriger Weise zu einer Rufschädigung der WSW und erheblichen finanziellen Schäden geführt haben.

VI. Unrichtige Aussagen Staatssekretär Hennerkes

In einer Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.04.2004 wurde der Ausschuss über angeblich fehlende Verwendungsnachweise unterrichtet. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, WSW sei ihren Informations- und Mitwirkungspflichten im Zuwendungsverfahren nicht nachgekommen und habe die Verzögerung bei der Entscheidung über ihren Förderantrag selbst zu vertreten. Tatsächlich hatte WSW seit Förderbeginn im Jahre 1995 entsprechend den Verwaltungsvorschriften jährlich alle notwendigen Verwendungsnachweise in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde eingereicht. Bis Anfang 2003 gab es keinerlei Beanstandungen durch die Bezirksregierung. Erst anschließend wurde WSW aufgefordert, die jährlich eingereichten Ausgabeblätter in eine andere, bis dahin nicht übliche Systematik zu bringen. Dieser Forderung ist WSW unverzüglich nachgekommen. Zudem hatte die Bewilligungsbehörde die Korrektheit des bisherigen Verhaltens der WSW hinsichtlich der Verwendungsnachweise ausdrücklich bestätigt. In dem Prüfvermerk der Bezirksregierung vom 18.07.2002 über den 1. Änderungsantrag hieß es ausdrücklich, dass die Verwendungsnachweise über die bisherigen Zuwendungen ordnungsgemäß geführt worden seien.

KOSTEN FÜR DIE RESTFERTIGSTELLUNG DES SCHWEBEBAHNAUSBAUS (HOCHRECHNUNG BIS 2009)

noch fehlende Brücken und Stützen (ca. 5% der Strecke)	24,4 Mio. EUR
Wagenhalle Oberbarmen	20,5 Mio. EUR
Haltestelle Werther Brücke	8,6 Mio. EUR
"Stütze 100" / Sonnborner Tor	6,7 Mio. EUR
Haltestelle Oberbarmen	5,3 Mio. EUR
Haltestelle Landgericht	4,1 Mio. EUR
Weichenanlagen Oberbarmen / Vohwinkel	4,0 Mio. EUR
Haltestelle Völklinger Straße	3,9 Mio. EUR
Stromversorgung	3,8 Mio. EUR
Hofanlage Vohwinkel	1,9 Mio. EUR
Aufzugsanlagen	1,4 Mio. EUR
Sonstiges (begleitende Maßnahmen)	5,1 Mio. EUR
Zugsicherungstechnik	27,8 Mio. EUR
SUMME	117,6 Mio. EUR